

Brüssel, den 21. März 2017 (OR. en)

6835/17 ADD 1

PV/CONS 10 ENV 214 CLIMA 50

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

3522. Tagung des Rates der Europäischen Union **(Umwelt)** vom 28. Februar 2017 in Brüssel Betr.:

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

B-PUNKTE (Dok. 6419/17 OJ CONS 10 ENV 147 CLIMA 41)

*

* *

Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO2-effiziente Technologien (erste Lesung)

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0148 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

6307/17 CLIMA 37 ENV 134 ENER 44 TRANS 63 IND 38 COMPET 93 MI 131 ECOFIN 91 CODEC 212

11065/15 CLIMA 88 ENV 499 ENER 289 TRANS 241 IND 116 COMPET 370 MI 498 ECOFIN 621 CODEC 1059

+ ADD 1

Der <u>Rat</u> erzielte Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zum oben genannten Vorschlag. Der Text, wie er im Anschluss an die Beratungen im Rat vereinbart wurde, ist in Dokument 6841/17 zu finden.

<u>Kroatien</u> beantragte die Aufnahme der nachstehend wiedergegebenen Erklärung in das Ratsprotokoll.

Erklärung Kroatiens

"Die Republik Kroatien unterstützt grundsätzlich die Ziele und Vorgaben des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO2-effiziente Technologien, da dieser Vorschlag für die EU-Klimapolitik und für die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung ist.

Die Republik Kroatien ist jedoch der Auffassung, dass der derzeitige Wortlaut der Richtlinie 2003/87/EG sowie der aktuelle Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG Kroatien bezüglich der Gesamtmenge der von jedem Mitgliedstaat zu versteigernden Zertifikate ungleich behandelt.

Aus diesem Grund ist die Republik Kroatien der Ansicht, dass Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG geändert werden muss, da die bestehende Bestimmung die Berechnung des kroatischen Anteils der Versteigerungsrechte nicht abdeckt. Diese Bestimmung schreibt vor, welche geprüften Emissionen von den Mitgliedstaaten verwendet werden sollten, die sich im Jahr 2005 nicht am Gemeinschaftssystem beteiligt haben. Daher hat die Republik Kroatien einen Vorschlag zur Streichung der Wörter "*im Rahmen des Gemeinschaftssystems*" in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG vorgelegt.

Die oben vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um mögliche unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG auf die Republik Kroatien zu vermeiden und dementsprechend eine kohärente und einheitliche Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Kroatien sicherzustellen."

6835/17 ADD 1

GIP 1B

3

DE

6. Sonstiges

a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 (erste Lesung)

Interinstitutionelles Dossier: 2017/0017 (COD)

= Informationen der Kommission

Die <u>Kommission</u> erläuterte ihren jüngsten Vorschlag zum Luftverkehr im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems.

Der \underline{Rat} nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.